

Deutsche Stiftung Völkerverständigung

Deutsche Stiftung Völkerverständigung

Präambel

Das Verständnis der unterschiedlichen Kulturen ist von grundlegender Bedeutung für das friedliche Zusammenleben der Menschen. Die Deutsche Stiftung Völkerverständigung will dies fördern, indem sie die Kenntnis der Menschen über andere Lebensweisen, Einstellungen und Kulturen fördert, insbesondere die Begegnung von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Nationalität und Sprache.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Deutsche Stiftung Völkerverständigung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Wenn das Stiftungskapital einen entsprechenden Umfang erreicht hat, kann der Stiftungsrat die Umwandlung in eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts beschließen und veranlassen.
- (3) Sitz der Stiftung ist der Geschäftssitz des Stiftungsträgers.

§2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung sind
 - a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung;
 - b) die Förderung der Erziehung und Bildung, einschließlich der Studentenhilfe;
 - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Deutsche Stiftung Völkerverständigung

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Information über andere Kulturen;
 - b) Information über Möglichkeiten des interkulturellen Lernens und Dialogs;
 - c) Stipendien für interkulturelles Lernen, insbesondere für junge Menschen (Schüler- und Studenten-Austausch);
 - d) Förderung von Begegnungen zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen;
 - e) Förderung wissenschaftlicher Vorhaben;
 - f) Veranstaltungen, Veröffentlichungen;
 - g) Datensammlung und Dokumentation;
 - h) Öffentlichkeitsarbeit;
 - i) Ehrung von Persönlichkeiten und Einrichtungen, die sich um die Völkerverständigung besonders verdient gemacht haben.
- (4) Der Satzungszweck kann dadurch erfüllt werden, dass Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung gestellt werden (§ 58 Nr. 1 AO). Die Zwecke müssen nicht jederzeit und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Treuhandvertrag bestimmten Betrag. Grundsätzlich ist das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale oder ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden.

Deutsche Stiftung Völkerverständigung

(2) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) anzunehmen. Zuwendungen, die von der oder dem Zuwendenden dazu bestimmt wurden, wachsen dem Stiftungsvermögen zu (Zustiftungen).

§ 4 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln. Deren Quellen sind insbesondere die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dies zulassen. Stiftungsmittel dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dies zulassen.

(4) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Die Stiftung ist bei deren Zuteilung nur an die gesetzlichen und die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 5 Organe, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und – sobald dieses errichtet ist – das Kuratorium. Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Errichtung der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und den anderen Stiftungsgremien vorzulegen.

Deutsche Stiftung Völkerverständigung

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat einen Vorstand. Der Geschäftsführer des Stiftungsträgers kann zugleich Vorstand sein. Der Vorstand wird durch den Stiftungsrat benannt. Erster Vorstand ist der Vorstand der BürgerStiftung Region Ahrensburg. Eine Abberufung des Vorstandes ist jederzeit möglich.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Stiftungsrates in eigener Verantwortung.
- (4) Der Vorstand erhält einen Ersatz der ihm entstehenden notwendigen Auslagen. Ist er nicht zugleich Geschäftsführer des Stiftungsträgers, erhält er eine nach Art und Umfang seiner Tätigkeit angemessene Vergütung; über die Höhe entscheidet der Stiftungsrat.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt üblicherweise drei Jahre. Der erste Stiftungsrat wird von den Gründungstiftern bestellt:
 - a) Dr. Michael Eckstein als Vorsitzender auf Lebenszeit
 - b) Frau Sylvia Schill als Stellvertretende Vorsitzende
- (2) Vor Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds wählen die Mitglieder des Stiftungsrates den Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählen die übrigen Mitglieder für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (3) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsrates verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

Deutsche Stiftung Völkerverständigung

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Stiftungsratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Sitzung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(5) Der Stiftungsrat beschließt, sofern nicht anderweitig geregelt, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, die des stellv. Vorsitzenden. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

(6) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Dem Stiftungsträger wird zeitnah eine Kopie ausgehändigt.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen.

(8) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann jederzeit Informationen über die Stiftung und Einsicht in die Unterlagen verlangen. Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr und den Jahresabschluss des jeweiligen Vorjahres, die Auswahl eines Abschlussprüfers, die Entlastung des Stiftungsvorstandes und den Erlass von Richtlinien für den Stiftungsvorstand.

§ 8

Kuratorium

(1) Die Stiftung soll ein Kuratorium erhalten. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Personen. Ihm sollen unabhängige Personen des öffentlichen Lebens angehören. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Deutsche Stiftung Völkerverständigung

- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf vier Jahre berufen. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann ein Mitglied zum Vorsitzenden und bis zu drei weitere Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden berufen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Sitzung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (4) Das Kuratorium beschließt, sofern nicht anderweitig geregelt, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (5) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Dem Stiftungsträger wird zeitnah eine Kopie ausgehändigt.
- (6) Das Kuratorium soll Vorstand und Stiftungsrat beraten und sich in der Öffentlichkeit für die Stiftung und ihre Ziele einsetzen. Das Kuratorium wählt die Mitglieder des Stiftungsrates.
- (7) Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung unterrichtet und mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.

§ 9

Satzungsänderungen

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

1. die nichtrechtsfähige in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden soll oder
2. die Erreichung der Zwecke der Stiftung rechtlich oder tatsächlich unmöglich geworden ist oder
3. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von Stiftungsvorstand, Stiftungsrat und Stiftungsträger. Nach Errichtung des Kuratoriums ist dessen Zustimmung einzuholen. Zu Lebzeiten der Gründungstifter ist deren Zustimmung erforderlich.

(3) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Vorstand, Stiftungsrat und Stiftungsträger können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder ihren Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen(en) beschließen. Nach seiner Errichtung ist auch die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich. Zu Lebzeiten der Gründungstifter ist deren Zustimmung erforderlich.

§ 11

Vermögensanfall

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks soll das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine oder mehrere von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam bestimmte steuerbegünstigte rechtsfähige Körperschaft(en) fallen, die es im Sinne der von § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat (haben).

(2) Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Deutsche Stiftung Völkerverständigung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Gründungstifter und die Treuhänderin in Kraft.

Ahrensburg, den 02.05.2010